

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

**Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ (M.A.)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Antragstellung

§ 4 Anzahl der Studienplätze

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkriterien

§ 7 Zulassungen und Ablehnungen

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der aktuell geltenden Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) erlässt der Akademische Senat die folgende Zulassungsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen konsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang einer sozial-, human-, gesundheits-, erziehungs- oder geisteswissenschaftlichen beziehungsweise kindheitspädagogischen Fachdisziplin an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule in der Regel mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen.
- (2) Bewerber*innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen haben. Wenn der Studienabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen. Diese Bewerber*innen werden unter der Auflage zugelassen, die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch geeignete Qualifikationsleistungen zu belegen beziehungsweise zu erbringen. Über die Anrechnung der Qualifikationsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung. Die festgestellten fehlenden ECTS-Leistungspunkte sind bis zur Zulassung zur Master-Thesis nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudium kann auch beantragt werden, wenn der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 1 vorliegt, aber noch nicht nachgewiesen werden kann, oder wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Diese Bewerber*innen nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Hochschulabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Diese Bewerber*innen müssen eine entsprechende durch das jeweilige Prüfungsamt ausgestellte Notenbescheinigung einreichen. Es dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für den entsprechenden Abschluss ausstehen.
Für diesen Fall wird der*die Bewerber*in für die Dauer eines Semesters vorläufig immatrikuliert. Der Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen müssen in der Regel spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang und der*die Studierende ist zu exmatrikulieren.
- (4) Studienabschlüsse, die im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt. Für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerber*innen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, gelten die einschlägigen

Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz bzw. die Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, die auch für die EHB umzusetzen sind. Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen. Die EHB orientiert sich bei den Anforderungen des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Studienaufnahme an den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung). Zu den Nachweisen entsprechend der Ordnung zählen unter anderen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2 oder 3 oder der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 oder 5 in allen vier Teilprüfungen. Von diesen Nachweisen der sprachlichen Studierfähigkeit werden Bewerber*innen befreit, wenn sie ihr Studium in der Unterrichtssprache Deutsch absolviert haben.

- (5) In Bezug auf das Studium des betreffenden Studienschwerpunkts wird den Bewerber*innen empfohlen, dass sie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit entsprechend fachlicher Nähe und damit verbundenen Studienanteilen abgeschlossen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass sie in der Lage sind, ihre erworbenen Kompetenzen im Masterstudium zu vertiefen und zu verbreitern, sodass sie die Ziele des Studiums erreichen können.

§ 3

Antragstellung

- (1) Die EHB gibt die Form der Zulassungsanträge und die beizufügenden Bewerbungsunterlagen vor. Die Festlegung kann eine Online-Antragstellung vorgeben sowie ein Hochladen der Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsportal. Im Fall der Übertragung von Aufgaben gemäß Absatz 3 erfolgt die Antragstellung gegebenenfalls über den beauftragten Dritten. Die EHB ist nicht verpflichtet, einen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.
- (2) Das Studium beginnt jährlich zum Sommersemester. Bei einer Zulassung zum Studium müssen Zulassungsantrag und Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bei der EHB eingegangen sein. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (3) Die EHB kann Aufgaben und Dienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Studienbewerbungen zur Vorbereitung an Dritte übertragen. Zu den Aufgaben können insbesondere die Prüfung beziehungsweise Zertifizierung der Bewerbungsunterlagen und der Zugangsvoraussetzungen der Studienbewerber*innen zählen, die ihren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Ausland erworben haben sowie die Umrechnung der Durchschnittsnote.

§ 4

Anzahl der Studienplätze

- (1) Die Anzahl der Studienplätze wird vom Akademischen Senat festgesetzt.
- (2) Bewerber*innen mit einem Hochschulabschluss von der EHB bzw. von der Evangelischen Fachhochschule Berlin (EFB) werden aufgrund ihres Hochschulabschlusses dem Studienplatzkontingent des jeweiligen EHB-Studienganges, d. h. „Evangelische Religionspädagogik“, „Pflegermanagement“, „Elementare Pädagogik“/„Kindheitspädagogik“, „Soziale Arbeit“, „Bachelor of Nursing“ oder „Hebammenkunde (B.Sc. of Midwifery)“ zugeordnet. Es werden kontingentbezogene Ranglisten erstellt. Für diese Ranglisten sind insgesamt 80 vom Hundert (v. H.) der nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze zu vergeben. Für die Verteilung der Kontingente gilt:
 - „Evangelische Religionspädagogik“: 10 v. H.,
 - „Pflegermanagement“: 20 v. H.,
 - „Elementare Pädagogik“/„Kindheitspädagogik“: 19 v. H.,

- „Soziale Arbeit“: 36 v. H.,
- „Bachelor of Nursing“: 9 v. H.,
- „Hebammenkunde (B.Sc. of Midwifery)“: 6 v. H.

Studiengänge, deren Bezeichnung geändert wurde, bleiben unverändert dem für sie ursprünglich vorgesehenen Kontingent zugeordnet.

- (3) Eine kontingentunabhängige Rangliste wird für alle Bewerber*innen erstellt. Diese enthält sowohl die Absolvent*innen der EHB als auch die Bewerber*innen, die ihren Hochschulabschluss nicht an der EHB erworben haben. Für diese Rangliste sind 20 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze zu vergeben.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Sind mehr Bewerbungen eingegangen als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
Am Auswahlverfahren können nur Bewerber*innen teilnehmen, die sich gemäß § 3 form- und fristgerecht an der EHB beworben haben.
- (2) Von der festgesetzten Studienplatzanzahl werden fünf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abgezogen. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person des*der Bewerbers*Bewerberin die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.
- (3) Wird eine Rangfolge innerhalb der Quote nach Absatz 2 erforderlich, bestimmt sich diese nach den Kriterien des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Absatz 2 werden nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben.
- (4) Die nach Abzug der in Absatz 2 genannten Quote verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Die Rangfolge der Bewerber*innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl ermittelt. Es werden sechs kontingentbezogene Ranglisten und eine kontingentunabhängige Rangliste gemäß § 4 Absatz 2 und 3 erstellt. Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen jeweils Bewerber*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (6) Zunächst werden die verfügbaren kontingentbezogenen Studienplätze im Umfang von 80 v. H. über die kontingentbezogenen Ranglisten vergeben. Anschließend werden die kontingentunabhängigen Studienplätze zu 20 v. H. vergeben.
Werden oder bleiben kontingentbezogene Studienplätze frei, so werden diese Studienplätze über die kontingentunabhängige Rangliste vergeben.
- (7) Erhalten Bewerber*innen der kontingentbezogenen Ranglisten aufgrund ihres Listenplatzes keinen kontingentbezogenen Studienplatz, werden diese Bewerber*innen der kontingentunabhängigen Rangliste gemäß Absatz 5 zugeordnet.
Die kontingentunabhängige Rangliste setzt sich aus den nicht zugelassenen Bewerber*innen der kontingentbezogenen Ranglisten und den Bewerber*innen gemäß § 4 Absatz 3 zusammen.

§ 6

Auswahlkriterien

Die gemäß § 4 Absatz 2 kontingentbezogene Rangfolge der Bewerber*innen sowie die gemäß § 4 Absatz 3 kontingentunabhängige Rangfolge der Bewerber*innen wird nach den folgenden Auswahlkriterien

ermittelt.

1. Entsprechend der Anlage 1 Ziffer 1 werden für die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses Punktwerte vergeben. Liegen dem Vergabeverfahren im Ausland erworbene Durchschnittsnoten zugrunde, erfolgt eine Umrechnung nach den Vorgaben der Beschlussfassung der KMK. Verfügt ein*e Bewerber*in bereits über mehrere Hochschulabschlüsse, muss er*sie den Hochschulabschluss bezeichnen, auf den sich die Bewerbung stützt. Fehlt diese Angabe, wird der zuerst erworbene Hochschulabschluss zugrunde gelegt.
2. Die Bewertung einer mindestens einjährigen dem ersten Hochschulabschluss entsprechend einschlägigen Berufserfahrung mit mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines*einer Vollbeschäftigten erfolgt gemäß Anlage 1 Ziffer 2.

§ 7

Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber*innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“ (M.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 06. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlage Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

1.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene Durchschnittsnote entsprechend dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss § 6 Ziffer 1 vergeben.

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

2.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene und dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss entsprechend einschlägige Berufserfahrung mit mindestens 50 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines* einer Vollbeschäftigten gemäß § 6 Ziffer 2 vergeben.

Dauer der Berufstätigkeit	Punktwert
ab 1 Jahr	1
ab 2 Jahren	2
ab 3 Jahren	3
ab 4 Jahren	4

Ist die Berufserfahrung bereits als Zugangsvoraussetzung gewertet worden, erfolgt keine Punktvergabe entsprechend dieser Tabelle.